

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Anfrage der Abgeordneten Gabriela König und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 04.07.2013

Eine Frage, tausend Worte, keine Antwort? - Was nun, Minister Lies?

Im Rahmen der Debatte der 10. Plenarsitzung am 19. Juni 2013 zu TOP 19 - „Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ - hat sich Minister Olaf Lies über die Ausführungen des Abgeordnete Bley gewundert. Herr Minister Lies führte gemäß Stenografischem Bericht aus: „Herr Bley sprach davon, dass das ein Wettbewerbsverhinderungsgesetz sei. - Diese Diskussion haben wir an keiner Stelle mit Verbänden oder Unternehmen geführt.“ Daraufhin zitierte die Abgeordnete Gabriela König (FDP) eine Stellungnahme des Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) zur Novellierung des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes. Der GVN ist ein Verband, welcher nach eigener Aussage 3 000 mittelständische Unternehmen vertritt. In einem „Zwischenfazit“ auf Seite 3 hebt der Verband in Fettdruck Nachfolgendes hervor: „Dies ist kein Gesetz zum Schutz der Wettbewerbsgleichheit, sondern ein Wettbewerbsverhinderungsgesetz.“ An dieses Zitat schloss sich die Frage der Abgeordneten König an, ob Herr Minister Lies die Stellungnahme des GVN kenne. Herr Minister Lies machte im Anschluss an die Frage der Abgeordneten König Ausführungen im Umfang von rund 1 000 Worten, ohne für uns erkennbar die Frage, ob er die Stellungnahme des GVN kenne, zu beantworten, und dies obwohl Anfragen von Mitgliedern des Landtages durch die Landesregierung nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten sind.

Wir fragen die Landesregierung:

1. An welcher Stelle in der Debatte bzw. im Stenografischen Bericht, zwischen der beschriebenen Fragestellung von der Abgeordneten König und dem Ende der Debatte zu TOP 19, wird die Frage, ob Herr Minister Lies die Stellungnahme der GVN kenne, beantwortet?
2. Ist Herr Minister Lies die Stellungnahme des GVN als Verband und als Interessenvertreter von mehr als 3 000 mittelständischen Verkehrsunternehmen bekannt und, wenn ja, seit wann?
3. Bleibt Herr Minister Lies bei seinen Ausführungen, dass keine Verbände oder Unternehmen die Landesregierung kritisch auf die Auswirkungen der Novellierung des Landesvergabegesetzes - im Sinne eines Wettbewerbsverhinderungsgesetzes - hingewiesen haben?
4. Wenn nicht, korrigiert Herr Minister Lies seine Ausführungen, die er im Plenum hierzu getätigt hat?
5. Wenn Herr Minister Lies bei seinen Ausführungen bleibt, welchen Stellenwert oder welche Bedeutung misst er Stellungnahmen im Allgemeinen und der Stellungnahme des GVN im Besonderen bei?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die gesamte Stellungnahme des GVN, insbesondere den in Fettdruck beschriebenen Sachverhalt, dass die Novellierung des Landesvergabegesetzes ein Wettbewerbsverhinderungsgesetz schaffe?
7. Welchen Stellenwert räumt die Landesregierung dem Wettbewerb in der in Deutschland vorherrschenden Sozialen Marktwirtschaft ein?
8. Was versteht die Landesregierung in diesem Zusammenhang unter „Wettbewerb“, und welche Gesetzesbestandteile stellen den Wettbewerb „auf faire und vernünftige Beine“ (Herr Minister Lies am 19. Juni 2013 im Niedersächsischen Landtag)?
9. An welchen Stellen und aus welchen Gründen ist das aktuell gültige Landesvergabegesetz in seiner bisherigen Form weder fair noch vernünftig?

10. Was versteht die Landesregierung konkret unter „fair und vernünftig“ mit Bezug auf den marktwirtschaftlichen Wettbewerb, bei dem das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage die Preisbildung beeinflusst und den Austausch von Waren und Dienstleistungen steuert?
11. Welche Funktionen und Bedeutung hat der marktwirtschaftliche Wettbewerb, z. B. bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen?
12. Sorgt die Novellierung des Landesvergabegesetzes für Beschränkungen des Wettbewerbs und, wenn nicht, warum nicht?
13. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Novellierung des Landesvergabegesetzes zu einer politischen Steuerung auf Branchenebene führt, oder ist dies sogar die Absicht der Novellierung des Landesvergabegesetzes?
14. Wann ist mit der ersten Gesetzesänderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes zu rechnen, wenn der Mindeststundenlohn von 8,50 Euro lediglich den Einstieg darstellen soll (Abgeordneter Schminke im Rahmen der Plenardebatte am 19. Juni 2013 im Niedersächsischen Landtag)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.07.2013 - II/725 - 245)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/245/
Plenarsitzung -

Hannover, den 28.08.2013

Den Gesetzentwurf für ein „Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz)“ (Drs. 17/259) haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in den Landtag eingebracht. Im Rahmen der Entwurfserstellung hat das Fachreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Formulierungshilfe geleistet und Beratungsleistungen erbracht. Ein erster Vorentwurf war seitens der Fraktionen Gegenstand einer Fraktionsanhörung am 07.05.2013. In diesem Zusammenhang hat auch der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) adressiert an die Arbeitskreise Wirtschaft, Arbeit und Verkehr der Fraktionen eine Stellungnahme abgegeben, auf die in der Landtagsdebatte am 19.06.2013 Bezug genommen wurde. Herr Lies hat als Fachminister parallel zum Verfahren der Entwurfserstellung mit diversen Verbandsvertretern gesprochen, schließlich ist das Gesetzgebungsvorhaben Gegenstand der Koalitionsvereinbarung. Bei diesen Gesprächen ist jedoch der Vorwurf, das Gesetz verhindere Wettbewerb, in dieser Form nicht erhoben worden.

Im Übrigen bezieht sich die zitierte Stellungnahme des GVN nicht nur auf eine veraltete Entwurfsfassung aus April 2013, sondern unterstellt eine Umsetzung der Einbeziehung des ÖPNV und die damit einhergehende Feststellung repräsentativer Tarifverträge wie in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen für die Branche werden insoweit anhand der Umsetzung ähnlicher gesetzlicher Regelungen in einem anderen Bundesland dargestellt. Schwerpunkt der Kritik ist die Festlegung (einzeln) repräsentativer Tarifverträge, über die in Niedersachsen naturgemäß noch nicht entschieden worden ist. Die Kritik des GVN wird daher gemessen an dem endgültigen Wortlaut des voraussichtlich zum 01.01.2014 in Kraft tretenden Gesetzes und zu gegebener Zeit entsprechend gewürdigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Minister Lies hat ausweislich des Plenarprotokolls (Seite 49) auf die Nachfrage der Abg. König zu dem implizierten Vorwurf Stellung genommen, die Festlegung repräsentativer Tarifverträge und die Vorgabe entsprechender Löhne für öffentliche Vergaben verdränge andere höhere Tariflöhne und diesen Vorwurf verneint.

Zu 2:

Die Stellungnahme des GVN vom 07.05.2013 wurde Herrn Minister Lies im Nachgang der Plenarsitzung vorgelegt.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen. Die Stellungnahme wurde nicht gegenüber der Landesregierung sondern gegenüber den Fraktionen abgegeben.

Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Die Landesregierung würdigt im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren abgegebene Stellungnahmen zu gegebener Zeit im Rahmen ihrer Kompetenzen. Die Stellungnahme des GVN zu der Entwurfsfassung aus April 2013 betrifft insbesondere die Frage der Festlegung repräsentativer Tarifverträge im ÖPNV und wird im Rahmen der Formulierung einer entsprechenden Verordnung zu berücksichtigen sein. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 6:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 7 und 8:

Der Gesetzentwurf dient u. a. der Sicherung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Er wird diesem Ziel gerecht, indem er bei Vergaben von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10 000 Euro die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen verbindlich vorschreibt und damit die Durchführung transparenter, nicht diskriminierender und wettbewerblicher Verfahren sichert. Der Entwurf kombiniert dieses Ziel mit Vorgaben an die Vergabestellen insbesondere zur Forderung von Tariftreue und Mindestlohn um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht allein oder vor allem zulasten der Beschäftigten ausgeführt wird. Dies entspricht nach Auffassung der Landesregierung einem ausgewogenen Maß von Wettbewerb in der Sozialen Marktwirtschaft.

Zu 9:

Nach Auffassung der Landesregierung ist insbesondere der Anwendungsbereich des aktuellen Landesvergabegesetzes (Bauleistungen ab 30 000 Euro) nicht ausreichend dimensioniert.

Zu 10:

Siehe Antwort zu den Fragen 7 und 8.

Zu 11 und 12:

Die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wettbewerb und in transparenten, nicht diskriminierenden Vergabeverfahren sichert in erster Linie eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln und die Beschaffung qualitativ hochwertiger Leistungen. Der Gesetzentwurf beschränkt den Wettbewerb nicht, er verhindert Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Lohndumping und damit eine Benachteiligung tariftreuer Unternehmen.

Zu 13:

Eine konkrete „Steuerung auf Branchenebene“ ist nicht intendiert, allerdings will das Gesetz ausweislich seiner Begründung (Drs. 17/259, S. 8) „einen Beitrag leisten, ein Vergütungsniveau zu bestimmen, das auch außerhalb von öffentlichen Aufträgen eine Orientierungshilfe sein kann“.

Zu 14:

Der Gesetzentwurf bestimmt in § 6 Abs. 2, dass eine Kommission jährlich bis zum 31. August, beginnend im Jahr 2014, die Höhe des Mindestentgelts überprüft. Sollte hierbei ein Anpassungsbedarf festgestellt werden, kann für die Zukunft ein angepasstes Mindestentgelt durch Verordnung festgesetzt werden.

Olaf Lies